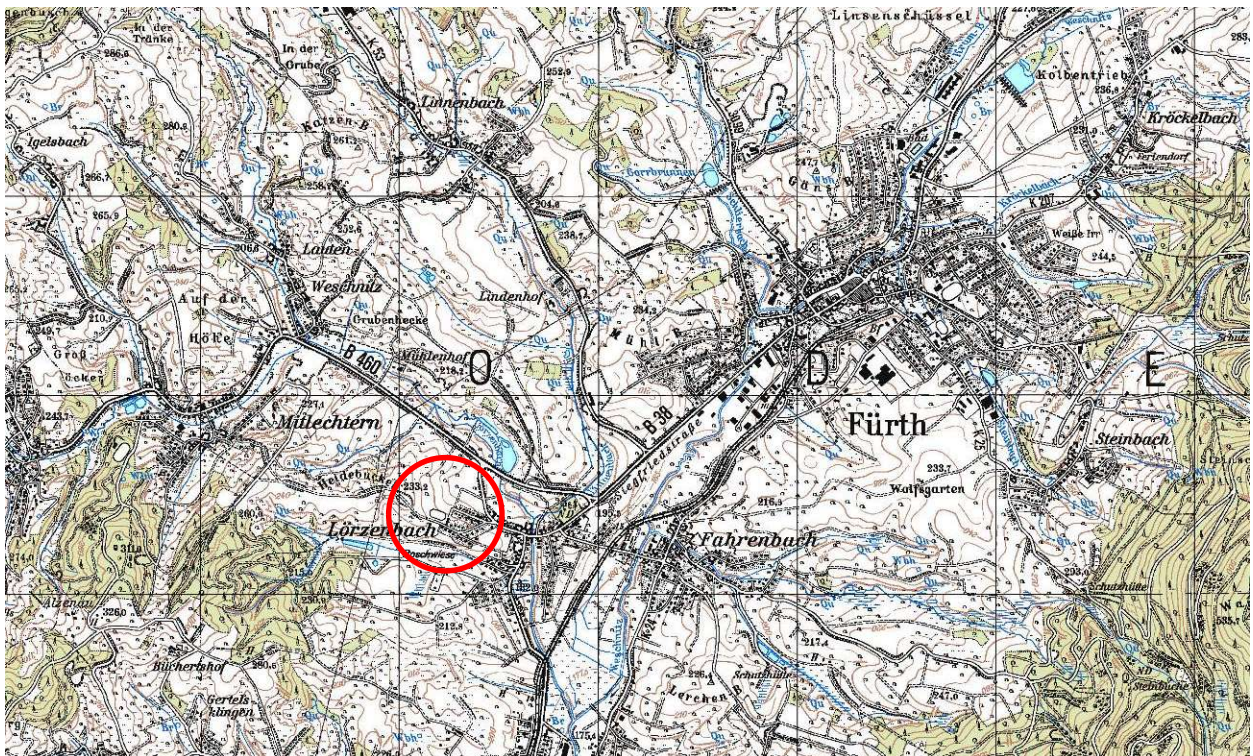


Gemeinde Fürth

1. Änderung des Bebauungsplanes LÖ 21 „Am Sportplatz“ im Ortsteil Lörzenbach



(Bildquelle: CD-ROM „TOP 25 Hessen“, Dezember 2001)

Belange von Natur und Landschaft

- Informationen zu Struktur und Ausstattung des Geltungsbereichs
- Artenschutzfachliche Einschätzung

Oktober 2021, ergänzt Januar 2023 und Juni 2024



Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN

Bearbeitet durch:
Contura
Landschaft Planen
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim

unter Mitarbeit von:
B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal

Inhaltsverzeichnis

I.	Belange von Natur und Landschaft.....	3
I.1	Allgemeines.....	3
I.2	Lage und Abgrenzungen	3
I.3	Bestand und Bewertung von Biotopen/Nutzungen und Strukturen	5
I.4	Artenschutzfachliche Einschätzung des vorliegenden Habitatpotentials	10
I.4.1	Fledermausarten.....	10
I.4.2	Vogelarten	12
I.4.3	Reptilien.....	14
I.4.4	Xylobionte Käfer.....	15
I.4.5	Amphibien & Libellen	16
I.4.6	Tag- und Nachtfalter	16
I.5	Zusammenfassung	16
I.5.1	Zusammenfassende Biotopbewertung:	16
I.5.2	Zusammenfassung Artenschutz.....	17
I.6	Maßnahmen und Festsetzungen.....	17
I.6.1	Maßnahmen zum Artenschutz	17

Anlagen:

Anlage 1: Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen

I. Belange von Natur und Landschaft

I.1 Allgemeines

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist kein Umweltbericht erforderlich. Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB entstehen somit formal keine zusätzlichen planungsbedingten Eingriffe. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, was u.a. auch durch geeignete Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffe erfolgt.

Der vorliegende Bebauungsplan überplant und ändert den bestehenden Bebauungsplan „Am Sportplatz“, rechtskräftig seit April 2008. Betroffen ist ein Teilbereich, der bislang weitestgehend als „Fläche für Gemeinbedarf: Sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt war. Diese Ausweisungen werden teilweise geändert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die bestehenden Baugrenzen in ihrem Zuschnitt in den faktischen Gartenbereich der bisherigen Gemeinbedarfsfläche hinein zu erweitern sowie den bestehenden Kunstrasenplatz zu sanieren.

Um die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen des Verfahrens angemessen berücksichtigen zu können, wurde eine Bestandserhebung der Biotope und Nutzungen durchgeführt und in einer Bestandskarte dargestellt. Eine artenschutzfachliche Einschätzung erfolgt auf Grundlage der angetroffenen Strukturen und Beobachtungen.

I.2 Lage und Abgrenzungen

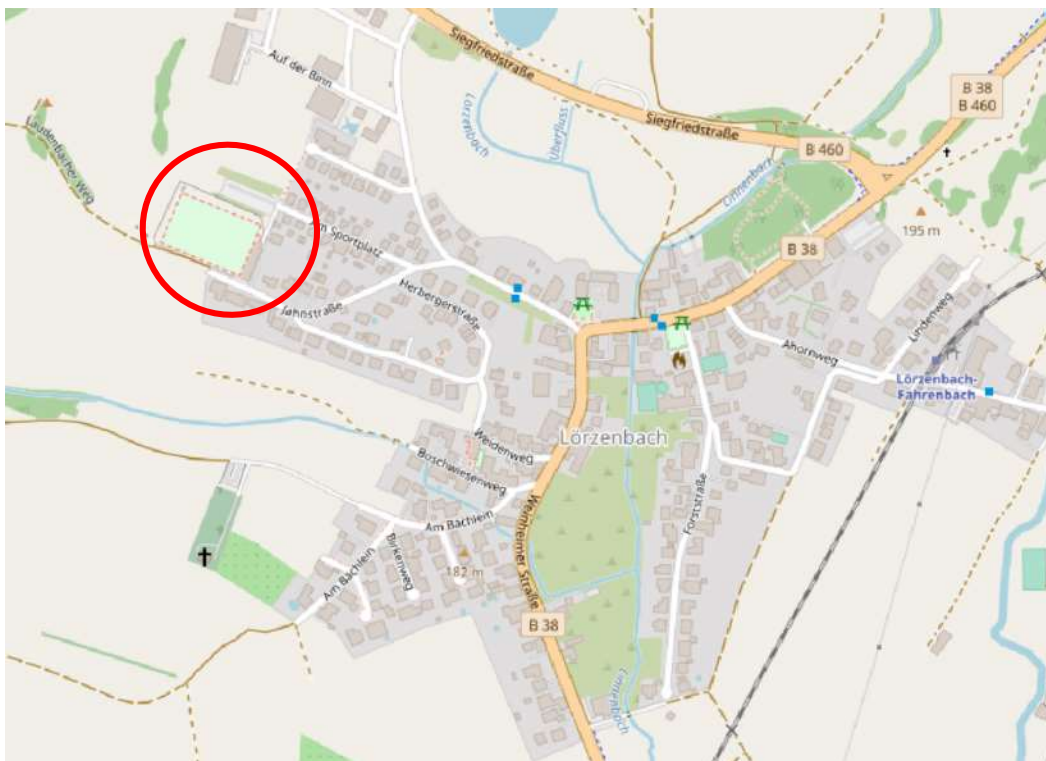


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Nordwesten des OT Lörzenbach

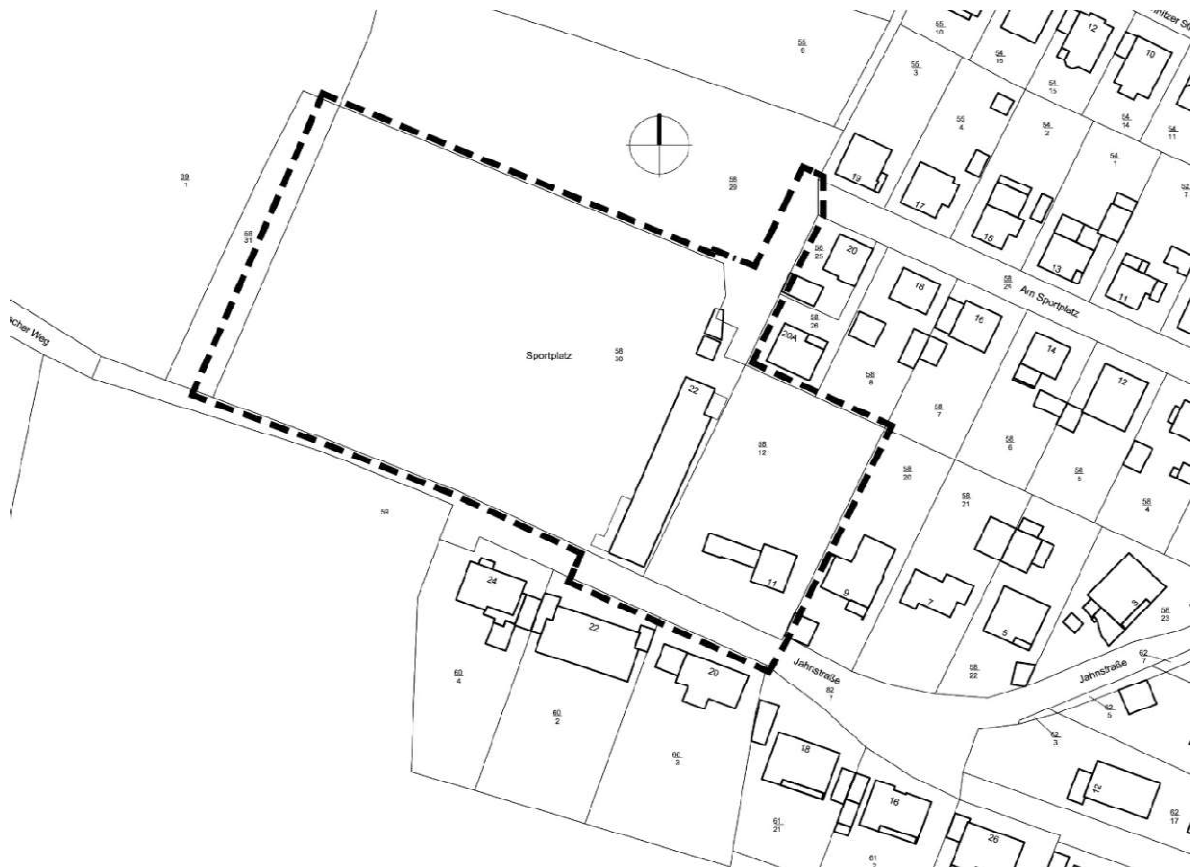


Abbildung 2: Katasterauszug mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Abbildung 3: Luftbild mit dem etwas weiter gefassten faunistischen Untersuchungsgebiet (rot umrandet)

I.3 Bestand und Bewertung von Biotopen/Nutzungen und Strukturen

Bestand und Nutzungsstrukturen wurden bei einer Erstbegehung am 11.10.2021 erfasst. Der Zustand einiger Bäume verschlechterte sich jedoch seit der Erstbegehung. Diese Veränderung, dokumentiert im Dezember 2022, und die sich daraus ergebenden Änderungen in den Darstellungen und Festsetzungen zu Erhaltung und Ersatz wurden in den vorliegenden Umweltbelangen ergänzt.

Zur informellen Einordnung (eine Bilanzierung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich) erfolgt die Bestandsbeschreibung und eine Biotopeinstufung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung (KV). Dargestellt wird der angetroffene Zustand. Die angegebenen Maße der Gehölze sind grob gemessen (Stammdurchmesser) oder geschätzt. Abkürzungen: BHD = Stammdurchmesser in 1,5 m Höhe; H = Höhe des Baumes; KD = Kronendurchmesser.

Dem Plan „Bestand“ (s. Anlage 1) ist die Abgrenzung der Biotop- und Nutzungstypen und Verortung der Bäume zu entnehmen.

Bei der überplanten Fläche östlich der Sportanlagen handelt es sich im Wesentlichen um eine Wohnanlage der Behindertenhilfe Bergstrasse GmbH. Die größte Fläche hiervon, nehmen mit ca. 1.300 m², Gartenbereiche ein. Hier befinden sich Rasenflächen, kleine Blühflächen und Beete mit Ziergehölzen/Kleinhecken sowie Stauden. Gepflasterte Wege verbinden und erschließen die Gartenbereiche. Sehr stark geprägt wird das Gelände durch einige Großbäume.

Westlich angrenzend an die Gartenbereiche befindet sich der Sportplatz mit seinem Clubheim SV Lörzenbach. Nördlich davon befindet sich ein wassergebundener /geschotterter Parkplatz und östlich angrenzend bestehende Wohnbebauung. Südlich begrenzt die Jahnstraße den Vorhabenbereich.

Die Flächen / Strukturen im Einzelnen:

Sportflächen mit Gebäude des Clubheims

Die größte Teilfläche des Geltungsbereichs nimmt die Sportanlage im Westen des Gebietes ein. Der hier bestehende Kunstrasenplatz ist in die Jahre gekommen und soll saniert werden.

Umgeben ist der Sportplatz von einer begehbaren, befestigten, in weiten Teilen gepflasterten wegeartigen Umrandung.

Östlich grenzt das Gebäude des Clubheims SV Lörzenbach an, welches den eigentlichen Sportbereich abschließt.

Einstufung nach KV:

Kunstrasenplatz, für den eine (zumindest teilweise) Regenwasserversickerung angenommen wird (= Teilversiegelte Flächen und versiegelte Flächen deren Abfluss versickert wird.):
Biotoptyp 10.530, 6 WP/m²

Befestigte/gepflasterte wegeartigen Umrandung (Pflasterflächen, nahezu versiegelte Flächen):
Biotoptyp 10.520, 3 WP/m²

Clubgebäude (Dachflächen, unbegrünt, ohne Regenwassernutzung):
Biotoptyp 10.710, 3 WP/m²

Gartenbereiche

Die Flächen der Wohnanlage östlich des Clubheims sind großenteils gärtnerisch geprägt. Diese Gartenbereiche lassen sich im Wesentlichen in drei Nutzungstypen differenzieren:

Intensiver Nutzrasen

Im direkten Umfeld der Wohnanlage befindet sich ein intensiv gepflegter, arten- und strukturarmer Nutzrasen, der häufig gemäht wird. In Randbereichen stehen bedeutsame Großbäume (s.u. „Bäume“).



Abbildung 4: Arten- und strukturarmer Hausgarten (Typ 11.221) mit Rasen

Einstufung nach KV: Biotoptyp 11.221, Strukturarme Grünanlage, Hausgärten (14 WP/m²).
Laubbäume: Biotoptyp 04.110 (34 WP/m² im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biotoptyp).

Extensivrasen

Angrenzend befindet sich ein deutlich extensiver genutzter Rasenbereich, der sich dadurch arten- und strukturreicher zeigt. Dort kommen beispielsweise Magerkeitszeiger wie der Kleine Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) vor. Auch diese Fläche ist teilweise mit Bäumen bestanden, unter anderem von drei mittelgroßen Stech-Fichten, von denen zwei im Dezember 2022 deutliche Vitalitätsverluste aufwiesen.



Abbildung 5: Extensiver Rasen (Typ 11.225) mit Vorkommen von *Sanguisorba minor*

Einstufung nach KV: Biotoptyp 11.225, Extensivrasen im besiedelten Bereich (23 WP/m²).
Nadelbäume: Biotoptyp 04.120 (23 WP/m²) und Laubbäume: Biotoptyp 04.110 (34 WP/m², im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biotoptyp.

Blühflächen

Zuletzt ist der arten- und strukturreiche Teilbereich ganz in Norden des Gartens zu nennen. Hier wird derzeit einmal im Jahr mit einer Fräse der Oberboden umgegraben und anschließend mit einer Saatgutmischung eingesät. Die diesjährige Blütmischung zeigt im Wesentlichen nicht heimische Arten, sowie im Unterwuchs *Geranium spec.*



Abbildung 6: Arten- und strukturreicher Hausgarten

Einstufung nach KV: Biotoptyp 11.222, Strukturreiche / artenreiche Hausgärten (25 WP/m²).

Bäume

Die beschriebenen Teilbereiche werden von Bäumen begrenzt oder überkront. Als besonders erhaltenswerter Großbaum ist eine dreistämmige Edelkastanie (*Castanea sativa*, Abb. 7) mit einem Stammdurchmesser von 120 cm, Höhe 30 m, KD 18 m, hervorzuheben.



Abbildung 7: Edelkastanie (*Castanea sativa*; Baum Nr. 1 im Plan)

Als weiterer Großbaum ist die Sauerkirsche (*Prunus cerasus*, BHD 63 cm, Höhe 20 m; Baum Nr. 2 im Plan, s. Abb. 8), innerhalb des Extensivrasens auffällig. Die Edelkastanie und dieser Baum weisen eine sehr gute Vitalitätsstufe (VS0) auf.



Abbildung 8: Kirsche und Birne (Baum Nr. 2 und 3) vor zwei Stech-Fichten (Nr. 7 und 9) im nördlichen Gartenabschnitt; die beiden Stechfichten sind in naher Zukunft abgängig (vgl. Abb. 10)

Der große Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*, BHD 50 cm, Baum Nr. 12, s. Abb. 9) in der Einfahrt im Süden, rundet mit einer sehr guten Vitalität die kräftigsten Laubbäume im Bestand ab.



Abbildung 9: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*; Baum Nr. 12) im Süden an der Einfahrt.

Im nördlichen Abschnitt sind außerdem noch einzelne Obstbäumen anzutreffen (Nr. 3 (Birne), Nr. 4 und 5 (Apfel), Nr. 8 (Pflaume), Nr. 10 und Nr. 11 (Vogelkirsche)) Von den Obstbäumen sind einige bereits deutlich vergreist, vereinzelt sind Teile der Krone abgestorben. Insbesondere der gebäudenahe Apfelbaum Nr. 4 fällt durch

Ein Trupp aus 3 Stech-Fichten (*Picea pungens*, Nr. 6, 7, und 9), mit Höhen zwischen 20 und 27 m steht in der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereichs. Zwei der Stech-Fichten (Nr. 7 und Nr. 9 wiesen im Dezember 2022 deutliche Vitalitätsverluste auf (s. Abb. 10))

Einstufung nach KV:

Laubbäume: Biotoptyp 04.110 (34 WP/m² im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biotoptyp).

Nadelbäume: Biotoptyp 04.120 (23 WP/m² im Bereich der Kronentraufe zusätzlich zum darunter liegenden Biotoptyp).



Abbildung 10: Stech-Fichten (*Picea pungens*; Baum Nr. 7 (links) und Nr. 9 (rechts) im Nordosten der Gartenfläche: Hier ist ein deutlicher Vitalitätsverlust erkennbar, in naher Zukunft werden diese Bäume abgängig sein.

I.4 Artenschutzfachliche Einschätzung des vorliegenden Habitatpotentials

Als Datengrundlage für diese Einschätzung dient die Begehung am 11.10.2021 (unter Berücksichtigung der Baumzustände im Dezember 2022).

I.4.1 Fledermausarten

Innerhalb des Vorhabenbereichs wurden keine geeigneten Quartiere für die baumhöhlengebundenen Fledermausarten angetroffen. In den Bäumen konnten keine Höhlen, Risse oder Spalten festgestellt werden, die als maßgeblicher Lebensraum für Fledermausarten infrage kommen. Die auffällige Höhlung an Apfelbaum Nr. 4 (vermutlich durch Astbruch entstanden), ist nicht ausreichend ausgeformt und zudem nach oben offen (siehe Abbildung 1). Diese ist daher für eine entsprechende Nutzung ungeeignet.



Abbildung 11: Nach oben offene Höhlung im Apfelbaum Nr. 4 (Zustand im Oktober 2021)



Abbildung 12: Apfelbaum Nr. 4 (Zustand im Dezember 2022): Deutlich geschädigte Stammbereiche und alte Astungswunden führen zu Vitalitätsverlust

Weitere Schäden im Stammbereich, die im Dezember 2022 dokumentiert werden konnten (s. Abb. 12), schränken die Vitalität des Baumes zunehmend ein. Soweit erkennbar, sind dadurch jedoch keine zusätzlichen für Fledermäuse nutzbaren Strukturen entstanden

Zur sicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im Bebauungsplan daher Festsetzungen zu folgenden Aspekten zu treffen (detailliert dargestellt in Kapitel I.6 „Festsetzungen und Maßnahmen“):

- Regelungen zum Gehölzschutz/Gehölzerhalt und Gehölzersatz
- Nachsuche nach Baumhöhlen bei den zu fällenden Bäumen vor der Fällung.
- Beschränkung der Rodungszeiten für Gehölze, insbesondere für Höhlenbäume
- Installation von Fledermauskästen im Fall der Rodung von Höhlenbäumen
- Ökologische Baubegleitung

Damit sind artenschutzrechtliche Konflikte mit § 44 Abs.1 BNatSchG nicht zu erwarten.

I.4.2 Vogelarten

Vogelgilde Gehölzfreibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. In Hinblick auf die artenschutzrechtliche Behandlung sind kleinere Freibrüter (z.B. Buchfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle) anders einzustufen als mittlere (wie Krähen oder Elstern) und große Freibrüter (Horstbrüter) (viele Greifvögel).

Kleine Freibrüternester werden jedes Jahr aufs Neue angelegt. Daher verliert das Nest nach dem Verlassen werden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Durch eine Rodungszeitenregelung ist die Zerstörung aktuell genutzter Nester auszuschließen. Sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes in der nächsten Brutperiode vorhanden, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, und es tritt kein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 ein, wenn das nicht mehr genutzte Nest in der fortpflanzungsfreien Periode entnommen wird.

Die Nester mittlerer und größerer Freibrüter werden dagegen häufig mehrfach besetzt und genutzt. Eine ersatzlose Entnahme / Zerstörung auch in der brutfreien Zeit ist artenschutzrechtlich somit unzulässig. Ähnlich wie bei der Beseitigung von zur Fortpflanzung geeigneten Baumhöhlen (s.u.) muss hier im Vorfeld angemessener Ersatz geschaffen werden, um nicht gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verstoßen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich in den Laub- und Nadelbäumen entsprechendes Habitat-Potential für mittlere und große Freibrüter. Hinweise auf eine diesjährige Nutzung liefern zwei Nester in der Edelkastanie (Baum Nr. 1; s. Abb. 11)



Abbildung 13: Freibrüter-Nester in Edelkastanie (Baum Nr. 1)

Weitere Nester mittlerer oder großer Freibrüter wurden nicht festgestellt, lassen sich jedoch auch nicht hundertprozentig ausschließen.

Zur sicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im Bebauungsplan daher Festsetzungen zu folgenden Aspekten zu treffen (detailliert dargestellt in Kapitel I.6 „Festsetzungen und Maßnahmen“):

- Regelungen zum Gehölzschutz/Gehölzerhalt und Gehölzersatz
- Beschränkung der Rodungszeiten für Gehölze
- Nachsuche nach Nestern mittlerer und größerer Freibrüter vor der Fällung.
- Im Falle der Beseitigung von Nestern mittlerer oder größerer Freibrüter ist zeitlich vor der nächsten Brutperiode Ersatz zu schaffen.
- Ökologische Baubegleitung

Mit Umsetzung dieser Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte mit § 44 Abs.1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Hinweis: Mit Erhalt der der Großbäume, vor allem der Edelkastanie (Nr. 1) und des Bergahorns (Nr. 12) kann eine Beeinträchtigung mittlerer oder größerer Freibrüter bereits weitestgehend ausgeschlossen werden. Auch der Erhalt des Kirschbaums (Nr. 2), wäre als potenzieller Nistplatz wünschenswert, lässt sich aber aufgrund der Lage im Baufenster nicht realisieren.

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den

meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Im Geltungsbereich sind – abgesehen von der ungeeignet ausgeformten Höhle im Apfelbaum Nr. 4 (s. o.) keine weiteren Höhlenbäume aufgefallen.

Artenschutzrechtlich relevante Baumstrukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten Baumhöhlen-brütender Vogelarten dienen könnten, wurden somit nicht festgestellt. Sie lassen sich jedoch auch nicht hundertprozentig ausschließen.

Zur sicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im Bebauungsplan daher Festsetzungen zu folgenden Aspekten zu treffen (detailliert dargestellt in Kapitel I.6 „Festsetzungen und Maßnahmen“):

- Regelungen zum Gehölzschutz/Gehölzerhalt und Gehölzersatz
- Nachsuche nach Baumhöhlen bei den zu fällenden Bäumen vor der Fällung.
- Beschränkung der Rodungszeiten für Gehölze, insbesondere für Höhlenbäume
- Installation von Nisthilfen (vor der nächsten Brutperiode) im Fall einer Rodung von Höhlenbäumen
- Ökologische Baubegleitung

Damit sind artenschutzrechtliche Konflikte mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen festgestellt, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Bedingt durch die regelmäßige Nutzung des Gartens durch die Anwohner ist ein Vorkommen von Bodenbrütern unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit § 44 Abs.1 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

I.4.3 Reptilien

Das Hauptaugenmerk wurde hier auf die Zauneidechse gelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich bekannte Zauneidechsenvorkommen in der Nähe befinden (siehe Abbildung 3 (abgesonderter Untersuchungsbereich)). Dort sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden (siehe Abbildung 14).



Abbildung 14: Habitat der Zauneidechse etwas westlich des Geltungsbereichs.

Im Vorhabenbereich sieht es anders aus. Hier fehlen essenzielle Habitatstrukturen wie geeignete Sonnenplätze und grabfähiges, drainiertes Substrat für die Eiablage und -entwicklung. Dies betrifft primär den Hausgartenbereich. Jedoch auch die Böschung am Sportverein ist ungünstig. Die Exposition nach Osten sowie die Beschattung durch Weiden und Gebäude lässt eine dauerhafte Ansiedlung der Zauneidechse als unrealistisch erscheinen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art innerhalb des Sportplatzes wandert und vorhanden ist, jedoch innerhalb des Wirkbereichs unwahrscheinlich. Ein weiteres potenzielles Vorkommen ist im nördlichen Bereich des Parkplatzes denkbar. Dort ist die ideale Exposition nach Süden und wesentliche Habitatstrukturen wie Totholz zum Sonnen und grabbares Substrat für die Eiablage sind vorhanden. Auch geeignete Jagd- und Nahrungshabitate können dort angetroffen werden, die im Geltungsgebiet selbst eher fehlen.

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Tiergruppe sind nicht zu erwarten.

I.4.4 Xylobionte Käfer

Im Vorhabenbereich fehlen geeignete Habitatbäume, die in der Zerfallsphase sind und angenommen werden. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) benötigt große Höhlen alter Laubbäume. Die anfängliche Höhlung im Apfelbaum Nr.4 wurde auf die charakteristisch, zylindrischen Kotkrümel hin untersucht - der Befund war negativ.

Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) besiedelt alte Eichen in sonniger Lage, also typischerweise mächtige Altbäume in Hartholzauen, an Waldrändern, in Alleen und parkartigen Landschaften. Diese Laubbaumart ist im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen. An den teilweise abgängigen Obstbäumen konnten keine Fraßspuren festgestellt werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Tiergruppe sind somit nicht zu erwarten.

I.4.5 Amphibien & Libellen

Im Untersuchungsgebiet sind keine benötigten Habitatstrukturen in Form von Gewässern vorhanden. Somit ist ein Vorkommen dieser Artgruppen auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Tiergruppen sind somit nicht zu erwarten.

I.4.6 Tag- und Nachtfalter

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die bedeutungsvollen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfblättriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf diese Tiergruppen sind somit nicht zu erwarten

I.5 Zusammenfassung

I.5.1 Zusammenfassende Biotopbewertung:

Das Plangebiet ist auf großer Fläche durch Gartennutzung unterschiedlicher Intensität geprägt. Weitere Flächen sind bebaut und im Bereich von Erschließung und anderen Zuwegungen auch versiegelt / teilversiegelt.

Von hohem naturschutzfachlichem Wert und sehr erhaltenswürdig sind einige vitale Großbäume, vor allem Nr. 1 (Edelkastanie) und Nr. 12 (Berg-Ahorn), die dringend zum Erhalt festzusetzen sind. Auch der Erhalt des Kirschbaums (Nr. 2), wäre wünschenswert, lässt sich aber aufgrund der Lage im Baufenster voraussichtlichen nicht realisieren. Von Wert sind darüber hinaus auch einige ältere Obstbäume im nördlichen Teil, deren Vitalität (vor allem von Nr. 4 (Apfelbaum)) teilweise jedoch schon beeinträchtigt ist.

Demnächst abgängig sind auch zwei größere Nadelbäume (Nr. 7 und Nr. 9: *Picea pungens*). Ein Ersatz sollte durch die Pflanzung von Laubbäumen (baubedingt ggf. auch an anderer Stelle) erfolgen.

Die floristische Artenausstattung und der naturschutzfachliche Wert der angetroffenen Garten-Biotope entspricht darüber hinaus den in Siedlungen üblichen anthropogen geprägten Flächen und ist somit als gering bis mittel einzustufen.

Die Flächen der Sportanlage (Kunstrasen und versiegelte Flächen / unbegrünte Dachflächen) sind ohne besonderen naturschutzfachlichen Wert.

Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht anzutreffen.

I.5.2 Zusammenfassung Artenschutz

Die artenschutzfachliche Abschätzung auf Grundlage der Biotopaufnahme und ein erstes Screening lässt für keine der betrachteten Arten oder Artengruppen eine unmittelbar in Erscheinung tretende, maßgebliche Beeinträchtigung bzw. artenschutzrechtliche Konflikte mit § 44 Abs.1 BNatSchG erwarten.

Zur sicheren Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden vor dem Hintergrund des relativen Strukturreichtums, vor allem auch durch die Gehölzausstattung mit Obst- und Großbäumen, Maßnahmen und Festsetzungen zu folgenden Aspekten getroffen.

- Regelungen zum Gehölzschutz/Gehölzerhalt und Gehölzersatz
- Beschränkung der Rodungszeiten für Gehölze, insbesondere für Höhlenbäume
- Gezielte Nachsuche bei den ggf. zu fällenden Bäumen nach Nestern mittlerer und größerer Freibrüter
- Gezielte Nachsuche bei den ggf. zu fällenden Bäumen nach Baumhöhlen
- Installation von Fledermauskästen (vor der nächsten Brutperiode) im Fall einer Rodung von Höhlenbäumen
- Installation von Nisthilfen (Höhlenbrüter- oder Halbhöhlenbrüter-Kästen, zu installieren vor der nächsten Brutperiode) im Fall einer Rodung von Höhlenbäumen
- Im Falle der Beseitigung von Nestern mittlerer oder größerer Freibrüter ist zeitlich vor der nächsten Brutperiode Ersatz zu schaffen.
- Ökologische Baubegleitung

I.6 Maßnahmen und Festsetzungen

I.6.1 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Ersatzmaßnahmen für den eventuellen Entfall von Höhlenbäumen (Installation von Nisthilfen und Fledermauskästen) sind ggf. vor Beginn der nächsten Brut- und Setzzeit durchzuführen, also spätestens bis im Februar eines Jahres (sog. CEF-Maßnahme).

(Typbezeichnungen für die Fledermaus- und Nistkästen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar).

- Gehölzschutz/Gehölzerhalt: Vorhandene Bäume und Gehölze sind - soweit möglich – zu erhalten und in diesem Fall bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 gegen Beschädigung zu schützen.
- Gehölzersatz: Für eingriffsbedingt zu rodende Bäume sind Ersatzbäume zu pflanzen. Dies umfasst auch die genannten nicht mehr sehr vitalen Nadel und Obstbäume. Je entfallendem Baum ist ein Laubbaum gemäß Pflanzliste mit mindestens 16-18 cm Stammumfang anzupflanzen.
- Nachsuche nach Nestern mittlerer und größerer Freibrüter bei zu fällenden Bäumen: Bei unvermeidlich zu fällenden Bäumen ist unmittelbar vor der Rodung eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich evtl. vorhandener mittlerer oder größerer Freibrüternester durchzuführen. Alle entsprechend angetroffenen Bäume sind deutlich sichtbar zu markieren
- Nachsuche nach Baumhöhlen bei zu fällenden Bäumen: Bei unvermeidlich zu fällenden Bäumen ist unmittelbar vor der Rodung eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich evtl. vorhandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen und ggf. diese auf Besatz zu prüfen.

Alle angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren (s.a. Beschränkung der Rodungszeiten für Höhlenbäume).

- Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Setzzeit d.h. in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, erfolgen. Da die Baumhöhlen jedoch auch in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.
Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen. Werden Fledermäuse angetroffen ist die jeweilige Höhlenöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die zur Fällung/Rodung bestimmten Gehölze dürfen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, – gefällt oder gerodet werden.
- CEF 1 Installation von Fledermauskästen (nur bei Rodung von Höhlenbäumen): Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Quartierstrukturen für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die Rodung von Höhlenbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden entfallenden Höhlenbaum zwei Hilfsgeräte aufzuhängen. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen Die zuständige Naturschutzbehörde erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte und die Quantifizierung nachgewiesen sind.
- CEF 2 Installation von Nistgeräten (nur bei Rodung von Höhlenbäumen): Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind für jeden entfallenden Höhlenbaum zwei Nistkästen für Höhlen- bzw. Nischenbrüter aufzuhängen. Die Nistkästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Nisthöhle Typ 1B, Nisthöhle 2M, Nisthöhle 3S, Nisthöhle 2GR, Nischenbrüterhöhle 1N sowie funktional vergleichbare Typen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die Reinigung und Wartung der Hilfsgeräte ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen Die zuständige Naturschutzbehörde erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.
- Verschluss von Bohrlöchern: Alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen, sind unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- Sicherung von Austauschfunktionen für Kleinsäuger: Bei Zäunen ist zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Die Errichtung von Mauersockeln ist unzulässig.
- Minimierung von Lockeckeffekten für Insekten: Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs bis maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeckeffekten für Insek-

ten zulässig. Die Lampen sind nach unten abstrahlend anzuordnen oder abzuschirmen, so dass sie ausschließlich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen. Die temporär genutzten Beleuchtungen des Sportplatzes (z.B. Flutlichtanlage) sind zulässig.

- Minderung des Vogelschlags an spiegelnden und transparenten Fronten: Die Maßnahme zur Minderung des Vogelschlags an spiegelnden und transparenten Fronten ist zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unabdingbar und wird im Bebauungsplan daher als verbindliche textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berücksichtigt. Hierdurch wird insbesondere dem Schutz von Vögeln im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen. Gleichzeitig wird damit auch die aktuelle Novelle des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, d.h. des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) aufgegriffen, in dessen § 37 grundsätzliche Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen getroffen werden. Um das Kollisionsrisiko für Vögel zu minimieren, ist daher bei Scheiben mit freier Durchsicht an transparenten Gebäudeteilen (z.B. Übergänge, Wintergärten, Eckverglasungen u.ä.) sowie bei Glasfassaden mit einem Glasanteil > 75% auf spiegelndes, klares Glas zu verzichten und stattdessen beschichtetes Glas (z.B. Vogelschutzglas „Ornilux“ der Firma Glaswerke Arnold GmbH & Co. KG, Remshalden) zu verwenden oder auf die in den Textfestsetzungen benannten Maßnahmen zurückzugreifen, sodass die Scheiben für Vögel sichtbar werden. Die Verwendung der exemplarisch genannten Ornilux-Fenster hat den Vorteil, dass deren Beschichtung für das menschliche Auge kaum sichtbar ist, für Vögel allerdings schon. Beschichtete Fenster sind üblicherweise teurer, weshalb auch die benannten Maßnahmen zugelassen werden. Diese sind günstiger, jedoch nicht nur für Vögel, sondern in der Regel auch für den Menschen wahrnehmbar, wodurch der „freie Ausblick“ durch die Fenster leidet. Als ungeeignet haben sich die früher gerne verwendeten, aufgeklebten Greifvogelsilhouetten erwiesen, da sie sich nicht bewegen und somit von Vögeln auch nicht als Gefahr wahrgenommen werden. Auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ wird ergänzend hingewiesen, damit sich die Bauherrschaft zu Abständen, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz der einzelnen Vogelschutzmaßnahmen informieren kann. Um Blendwirkungen zu vermeiden, aber auch aus Gründen des Orts- und Straßenbildes erfolgen auf Grundlage der Hessischen Bauordnung zudem bauordnungsrechtliche Festsetzungen, wonach Fassaden mit nichtspiegelnden Werkstoffen herzustellen oder zu verkleiden sind und verspiegeltes Glas bei der Fassadengestaltung nicht zulässig ist.
- Ökologische Baubegleitung: Die Einsetzung einer fachlich qualifizierten Person für die Ökologische Baubegleitung ist zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen notwendig und wird daher als verbindliche textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berücksichtigt.